



INFOBLATT

Fischteiche, Feuerlöschteiche und Biotopwasserflächen

1. Allgemeines

Das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, Quellen oder aus gefördertem Grundwasser (aus Brunnen) zur Speisung einer Teichanlage bzw. eines Biotops, das spätere Wiedereinleiten des genutzten Wassers in ein Gewässer sowie der Aufstau eines oberirdischen Gewässers stellen Benutzungen nach § 9 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Solche Gewässerbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Errichtung der Weiher- bzw. Biotopwasserfläche stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf einer Plangenehmigung bzw. Planfeststellung gemäß § 68 WHG.

Vor Einreichung eines Antrages empfehlen wir Ihnen, die Planung im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ostalbkreis abzustimmen.

2. Antragstellung/Antragsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind in **3-facher Ausfertigung** beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, 73479 Ellwangen einzureichen:

- a) **Formloser Antrag** auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (Entnehmen und Einleiten, Aufstauen und Absenken) sowie der Plangenehmigung bzw. Planfeststellung
- b) **Beschreibung des Vorhabens** (Zweck der Anlage, Art und Umfang des Vorhabens, Entnahmemengen in l/s, m³/d, m³/a)
- c) **Übersichtslageplan** M 1 : 25.000 und 1 : 2.500
- d) **Detail-Lageplan** M 1 : 500
Die Wasserflächen und die Wasserführung von der Entnahme- bis zur Wiedereinleitungsstelle sind darzustellen. Die Grundstücke sind mit Flurstücksnummern zu bezeichnen und die Eigentümer sind anzugeben.
- e) **Querschnitte** des oberirdischen Gewässers bei der Entnahme- und Wiedereinleitungsstelle mit Eintragung der Niedrig-, Mittel- und Hochwasserstände.
- f) **Schnitte und Detailzeichnungen** geplanter Anlagen, besonders der Entnahme-, Ablass- und Wiedereinleitungsbauwerke mit Höhenangaben (bezogen auf Meereshöhe) und Darstellung der Uferbefestigungen.
- g) Nachweis der Standsicherheiten bei Anlagen mit größeren Dämmen oder an rutschgefährdeten Hängen.

h) Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers bei Anlagen auf fremden Grundstücken.

3. **Anmerkungen**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

in verfahrensrechtlicher Hinsicht Frau Lutz-Rachfahl (Tel.: 07961 567-3433), Herr Baur (Tel.: 07961 567-3417) und Herr Wagenblast (Tel.: 07961 567-3412) sowie für technische Fragen Herr Mayer (Tel.: 07961 567-3425), Herr Deininger (Tel.: 07961 567-3441), Herr Gentner (Tel.: 07961 567-3443) und Herr Ehmer (Tel.: 07961 567-3444).

Stand: Juli 2017